

Haushaltssatzung der Gemeinde Huje für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem **Gesamtbetrag der Erträge** auf 1.005.800 EUR
 - einem **Gesamtbetrag der Aufwendungen** auf 1.398.600 EUR
 - einem **Jahresfehlbetrag** von 392.800 EUR
 - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz1 Gemeindehaushaltsgesetz (GemHVO) zum Haushaltsausgleich
 - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 392.800 EUR
 - 0 EUR
2. im Finanzplan mit
 - einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** auf 649.500 EUR
 - einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** auf 1.341.200 EUR
 - einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 11.300 EUR
 - einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 290.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** auf 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 900.000 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 0 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 0,21 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	510 %
2. Gewerbesteuer	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Huje, den 18. Dezember 2025

gez. Jens-Uwe Veit
Bürgermeister